



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 Studierende pro Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	./.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	26.03.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die staatlich anerkannte Fliegener Fachhochschule ist eine Fachhochschule in Trägerschaft der Kaiserswerther Diakonie (KDW). Bei dem Betreiber handelt es sich um ein diakonisches Sozial- und Bildungswerk. Die Hochschule wurde 2011 gegründet und wurde im April 2017 durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Zum Sommersemester 2019 verzeichnet die Hochschule eine Studierendenschaft von etwa 1.600 Studierenden, die sich auf zehn Studiengänge verteilen. Aufgrund der Größe der Hochschule existieren momentan noch keine eigenen Fachbereiche. Stattdessen besitzt die Hochschule einen Profilschwerpunkt Pädagogik und Soziales, zu dem der vorliegende Studiengang gehört. Ziel des Studiengangs „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, leitende und konzeptionelle Tätigkeiten im Spannungsfeld von Kultur, Bildung und Teilhabe zu übernehmen, insbesondere in der Kunst- und Kulturvermittlung. Einen weiteren Profilschwerpunkt der Hochschule bildet die Pflege und Gesundheit einschließlich der Funktionsbereiche der Medizin.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 355 Stunden Präsenzstudium und 1.895 Stunden Selbststudium (davon 190 Stunden Praxis). Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang ist ein erstes berufsqualifizierendes Studium in einem pädagogischen, sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Feld mit mindestens 210 CP sowie eine einjährige einschlägige Berufserfahrung. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung sowie eine engagierte Studiengangsleitung wahr. Die Motivation und Identifikation der Lehrenden, insbesondere der Studiengangsleitung mit dem Studiengang wurde den Gutachtenden deutlich. Die grundsätzliche Zielsetzung wurde den Gutachtenden in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar erläutert und sie begrüßen die Implementierung des Masterstudiengangs. Kritisch diskutiert wurden der Titel des Studiengangs sowie die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, da die Verbindung zwischen Titel und Modulhalten aus Sicht der Gutachtenden noch nicht transparent genug war. Nach der Vor-Ort Begehung überarbeitete die Hochschule das Modulhandbuch sowie den Titel entsprechend. Das Studiengangskonzept sowie die Inhalte des Curriculums

halten die Gutachtenden für insgesamt sorgfältig durchdacht. Mit einem Studierendenaufwuchs sollte die Hochschule weitere Wahlmöglichkeiten in das Curriculum integrieren.

Die Hochschule saniert im Moment ein neues Gebäude, das im August 2020 in Betrieb genommen werden soll. Die Gutachtergruppe begrüßt diese räumliche Erweiterung.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	19
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>21</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	21
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	21
3.3 Gutachtergruppe .....	21
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>22</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	22
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	22
<b>5 Glossar .....</b>	<b>23</b>
Anhang .....	24

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung [Text]

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ ist als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester werden zwischen 21 und 23 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im dritten Semester ist ein Praxisprojekt integriert. Außerdem finden vier Module im Umfang von jeweils acht CP bei Kulturpartnern wie Museen, Orchester, Theater etc. statt. Im Modul „Masterthesis“ (17 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus einem spezifischen Bereich der kulturellen Bildung und weiteren relevanten Forschungsfeldern nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den vorliegenden Masterstudiengang sind in § 4 der Prüfungsordnung definiert und lauten wie folgt:

1. Ein Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 210 CP. Das Studium sollte in einem pädagogischen, sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Fach abgeschlossen sein. Bei Zulassung ist darüber hinaus eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Pädagogik oder Kultur nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018.

2. Bei Studienabschlüssen mit weniger als 210 ECTS werden Zulassungsanträge einer gesonderten Einzelfallprüfung unterzogen, in der weitere hochschulische und nicht-hochschulische Lernleistungen nach dem ersten Studienabschluss auf Gleichwertigkeit geprüft werden.
3. Es wird ein erster Studienabschluss mit der Note 2,5 oder besser vorausgesetzt.

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen, dem Grad der Qualifikation wird bei der Bewertung maßgebliche Bedeutung beigemessen. Hierfür wird die Note des Bachelorabschlusses, eine einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung sowie der Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements herangezogen. Bewerberinnen und Bewerber können zur Dokumentation ihrer Qualifikation und Motivation zur Abgabe weiterer Unterlagen (z.B. strukturiertes Motivationsschreiben) aufgefordert werden, um den Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes im Auswahlverfahren berücksichtigen zu können. Darüber hinaus können die Bewerberinnen und Bewerber zur weiteren Feststellung der Studieneignung zu einem persönlichen Auswahlgespräch geladen werden.

Über die Zulassung zum Studium an der Fliedner Fachhochschule entscheidet grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden jeweils fünf CP oder acht CP vergeben. Für das Abschlussmodul werden 17 CP und für das begleitende Kolloquium werden drei CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber

hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide auf Antrag im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 21 und 23 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 17 CP und für das begleitende Modul „Kolloquium“ werden drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 355 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.895 Stunden auf die Selbstlernzeit (davon 190 Stunden Praxis).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Die Hochschule kooperiert im vorliegenden Studiengang mit Kulturinstitutionen mit Expertise im Bereich der (frühkindlichen) Bildung und Teilhabe. Die künstlerisch-pädagogischen Module 1B-kunst, 2B-Theater, 2C-Medien und 3A-Musik finden hochschulisch begleitet in den Kulturinstitutionen statt. Die konkreten Lehrveranstaltungen in diesen Modulen werden gemeinsam mit der Hochschule entwickelt, die Studiengangsleitung übernimmt Teile der Lehrveranstaltungen in den Kultureinrichtungen. Die Zusammenarbeit mit den Kulturpartnern verläuft in der Regel auf der Ebene der Leitung oder der Abteilungsleitung Bildung. Regelmäßige Treffen der Studiengangsleitung mit den Kulturpartnern sichern die Zusammenarbeit. Es findet keine pauschale Anrechnung statt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig und wird im Weiteren unter § 12 behandelt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.*



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Akkreditierung des Masterstudiengangs „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Vor Ort wurden insbesondere die Verbindung zwischen Studiengangstitel und Modulhalten diskutiert. Daraufhin wurde der Titel neu gestaltet und das Modulhandbuch kritisch überarbeitet. Außerdem wurden die Studiengebühren in Bezug auf die Fokussierung auf die Teilhabe diskutiert, da die monatlichen Studiengebühren die Teilhabe am vorliegenden Studiengang erschwert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Das zentrale Qualifikationsziel des vorliegenden Studiengangs ist laut Hochschule, die Studierenden zu befähigen, im Spannungsfeld von Kultur, Bildung und Teilhabe vermitteln zu können. Die Vermittlung soll hierbei zwischen verschiedenen Stakeholdern (wie zum Beispiel Teilnehmern und Teilnehmerinnen, Kulturinstitutionen und Förderprogrammen), zwischen verschiedenen Diskursen (insbesondere der Kultur, Bildung und Teilhabe) sowie zwischen unterschiedlichen Praxen (z.B. elementaren rhythmischen Erfahrungen, ästhetischer Alphabetisierung und dialogischer Kunstbetrachtung) erfolgen. Dieses Vermitteln schließt den Umgang mit Spannungen, Kontingenzen und Widersprüchen ein, so die Hochschule. Die Studierenden sollen kulturelle Bildung als attraktive, zielgruppenorientierte und erfolgreiche Projekte, Programme und Angebote auf der theoretisch-konzeptionellen Ebene, der organisatorisch-institutionellen Ebene sowie der pädagogisch-praktischen Ebene umsetzen können. Hierfür erwerben die Studierenden Kompetenzen wie „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität“ (vgl. hierzu Selbstbericht, S. 9). Die Studierenden kennen laut Hochschule zielgruppen- und altersangemessene Methoden und Medien. Der Schwerpunkt liegt auf frühkindlicher kultureller Bildung. Die Studierenden erlangen im vorliegenden Studiengang Fertigkeiten in verschiedenen künstlerischen Darstellungsweisen sowie Kenntnisse zu Musikinstrumenten und Materialien und deren künstlerischer Nutzung. Dies umfasst Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz und digitale Medien.

Der Schwerpunkt frühkindliche kulturelle Bildung gewinnt dabei laut Hochschule zunehmend an Bedeutung in den Kultureinrichtungen, (ästhetische bzw. kulturelle Bildung ist in den Bildungsplänen für Kitas in allen Bundesländern Pflichtaufgabe) im wissenschaftlichen Diskurs und in der Forschung.

Im Spannungsfeld von Kultur, Bildung und Teilhabe gilt es laut Hochschule:

- Die Diskurse um Kultur, Bildung und Teilhabe zu überblicken, sich vertiefte Einblicke zu erarbeiten, Positionen einzuordnen und abzuwägen,
- Systematisch verschiedene Perspektiven einzunehmen,
- An diesen Diskursen aktiv teilzunehmen,
- Chancen und Herausforderungen zu erkennen und mit Ihnen zu arbeiten.

Mögliche Berufsfelder der Absolventen und Absolventinnen sind laut Hochschule Kultureinrichtungen, pädagogische Einrichtungen (auch zur Profilbildung dieser, z.B. „Kunst-Kita“), außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren oder Bildungs- und Kulturprojekten, Jugend- und Kulturämter, Stiftungen und Verbände sowie die Wissenschaft. Laut Hochschule nimmt die Bedeutung Kultureller Bildung in all diesen Bereichen derzeit enorm zu. Gerade in der frühkindlichen Kulturellen Bildung besteht daher großer Nachholbedarf, da hier die Professionalisierung noch in den Anfängen steckt. Derzeit werden Stellen in der Kulturellen Bildung häufig noch mit Absolventen und Absolventinnen kulturwissenschaftlicher Studiengänge wie Kunstgeschichte oder Künstler und Künstlerinnen besetzt. Im Zuge fortschreitender Professionalisierung ist damit zu rechnen, dass Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Masterstudiengangs als einschlägig Qualifizierte diesen vorgezogen werden, so die Hochschule.

Nach Angaben der Hochschule gehört es beispielsweise zu den Anforderungen in der Praxis, bei einer Veranstaltung die unterschiedlichen Interessenslagen eines Museumskurators, eines Kita-Kindes und einer begleitenden Erzieherin zunächst überhaupt einschätzen zu können. Die Logik der Institution Museum soll dabei ebenso berücksichtigt werden wie die bildungspolitischen Vorgaben für frühkindliche Kulturelle Bildung. Wesentliche Merkmale kindlicher Kunstrezeption sind laut Hochschule mit den Handlungsmöglichkeiten in einem Ausstellungsraum abzustimmen. Soll das Angebot in die Öffentlichkeit kommuniziert werden, so ist zu beachten, dass die beteiligte Kita eine andere Öffentlichkeit adressiert als das beteiligte Museum und eine andere Form der Kommunikation nutzt. Nicht zuletzt unterliegt die Kita anderen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen als das Museum. Wer in diesem Feld professionell handeln will, muss daher Vermittlungskompetenzen besitzen, so die Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden fügt sich der vorliegende Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot an der Hochschule ein. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass das Studiengangskonzept unter anderem aufgrund einer Bedarfsanalyse entwickelt wurde. Die Hochschule sieht die Bedarfe für Absolventen und Absolventinnen aus dem vorliegenden Studiengang überregional, die Zielgruppe sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verschiedener Kultureinrichtungen. Ein weiterer Beweggrund für die Einrichtung des Studiengangs war ein Forschungsprojekt der Studiengangsleitung zur Qualität in der frühkindlichen Bildung, so die Hochschule vor Ort. Als Förderer konnte die Robert-Bosch-Stiftung gewonnen werden, welche ebenfalls im Bereich frühkindliche Kulturelle Bildung tätig ist.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die Diskrepanz zwischen dem Leitbild der Hochschule, regional und nachhaltig verwurzelt zu sein und der Wahl der überwiegend überregionalen Kulturpartner für die Praxismodule. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Kontakte zu den Kulturpartnern über die Robert-Bosch-Stiftung und dessen Netzwerk „Kindheit und Kultur“ vermittelt wurden. Eine Bedingung zur Förderung des Studiengangs waren unter anderem die Wahl von überregionalen Kulturpartnern.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Mögliche Berufsfelder der Absolventen und Absolventinnen sind aus Sicht der Gutachtenden Kultureinrichtungen, pädagogische Einrichtungen (auch zur Profilbildung dieser, z.B. „Kunst-Kita“), außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren oder Bildungs- und Kulturprojekten, Jugend- und Kulturämter, Stiftungen und Verbände sowie die Wissenschaft. Gerade in der frühkindlichen Kulturellen Bildung besteht aus Sicht der Gutachtenden großer Nachholbedarf, da hier die Professionalisierung noch in den Anfängen steckt. Derzeit werden Stellen in der Kulturellen Bildung häufig noch mit Absolventen und Absolventinnen kulturwissenschaftlicher Studiengänge wie Kunstgeschichte oder Künstler und Künstlerinnen besetzt. Im Zuge fortschreitender Professionalisierung ist damit zu rechnen, dass Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Masterstudiengangs als einschlägig Qualifizierte diesen vorgezogen werden.

Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Ferner werden die Studierenden dazu befähigt, zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Prozesse im Sinne eines demokratischen Gemeinns mitzugestalten. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Masterniveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Zur Erreichung des oben dargestellten Qualifikationsprofils ist laut Hochschule eine systematische Theorie-Praxis-Interaktion im Studiengang vorgesehen. Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik in der frühen Kindheit“ bezieht die beruflichen Erfahrungen die vor Beginn des Studiums erworben wurden und parallel zum Studium weiter erworben werden gezielt mit ein.

Im ersten Semester werden systematisch verschiedene Perspektiven auf Kulturelle Bildung und Teilhabe eingenommen. Dabei spielen laut Hochschule die beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden, zentrale theoretische Positionen Kultureller Bildung sowie relevante Konzepte von Bezugswissenschaften zu Kultur, Bildung und Teilhabe eine Rolle. Die Studierenden sollen einen souveränen Umgang mit unterschiedlichen Diskursen, Theorien, Methodologien und wissenschaftstheoretischen Paradigmen entwickeln. Außerdem lernen die Studierenden Prinzipien Frühkindlicher Kultureller Bildung bzw. frühkindlicher ästhetischer Bildung zu verstehen und anzuwenden. Im Modul „Haltung, Professionalität und Teilhabe“ setzen sich die Studierenden außerdem mit Fragen der Professionalität auseinander, verstehen die Chancen und Herausforderungen interprofessioneller Zusammenarbeit und können dieses Wissen mit ihren Erfahrungen aus dem Feld der Kulturellen Bildung verbinden, so die Hochschule.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden neben den beiden künstlerisch-pädagogischen Modulen „2B – Theater“ und „2C – Medien“ ein Modul zu Projektförderung und Projektmanagement. Im letzten Semester findet die Thesis mitsamt Kolloquium sowie ein Modul zum professionellen Selbstverständnis und der Innovation im Berufsfeld statt.

Zudem ist im Studiengang ein Praxisprojekt im dritten Semester im Umfang von 200 Stunden vorgesehen (davon zehn Stunden Praxisbegleitseminar), das mit acht CP kreditiert ist. Im Praxisprojekt vermitteln die Studierenden laut Hochschule Kultur, Bildung und Teilhabe in einem spezifischen Umfeld. Grundlage ist eine ausführliche Analyse der Situation, des Gegenstandes und der Beteiligten, wobei methodische und inhaltliche Zugänge aus den anderen Modulen genutzt werden sollen. Darauf aufbauend ist ein Konzept zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Semester belegen die Studierenden ebenfalls ein Modul zur Organisationsentwicklung in Kultur- und Bildungsinstitutionen.

Die Nachbereitung des Praxisprojektes muss laut Hochschule von einer methodischen Reflexion getragen sein. Das Praxisprojekt baut auf das Modul „2D - Projektförderung und Projektmanagement“ im zweiten Semester auf. Kenntnisse aus den anderen Modulen, z.B. „1A – Perspektiven Kultureller Bildung und Teilhabe“ oder 2A – Künstlerische Praxis und pädagogische Perspektiven: Theater und Tanz“ werden mit einbezogen, so die Hochschule. Das Praxisprojekt kann bei den Kulturpartnern des Studienganges absolviert werden, im Arbeitsumfeld der Studierenden oder an einer anderen Praxisstelle. Die Eignung der Praxisstelle und die Qualifikation der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen werden von der Hochschule nach eigenen Angaben vorab geprüft. Ein regelmäßiger Austausch mit den Praxiseinrichtungen findet statt. Die Praxiszeit wird durch ein Begleitseminar der Hochschule flankiert.

Der Studiengang ist laut Hochschule so konzipiert, dass studienzentrierte Lehr- und Lernformen genutzt werden. Ausgehend von den Vorerfahrungen der Studierenden werden Diskurse, Institutionen, Praxen, Personen, Räume etc. vertieft betrachtet. Hierzu zählen ebenfalls die künstlerische Praxis und der Einblick in die Arbeit von Kulturinstitutionen. Die Selbstlernzeiten werden durch Aufgaben (theoretische Vor- oder Nachbereitung, Recherche, Praxisreflexion) sowie durch eine web-basierte Lernplattform (Moodle) strukturiert und betreut. Einige Module werden mit einem Lernportfolio abgeschlossen, zu dem die Studierenden eine ausführliche Rückmeldung erhalten, so die Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden den Titel des Studienganges und die damit verbundenen Erwartungen potentieller Interessenten und Interessentinnen. Die Verbindung zwischen dem Studiengangstitel und den zugehörigen Modulbeschreibungen wurde den Gutachtenden vor Ort noch nicht gänzlich ersichtlich. Die Hochschule überarbeitete im Nachgang der Vor-Ort Begehung den Titel sowie das Modulhandbuch entsprechend der Empfehlungen der Gutachtendengruppe. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades nun schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit Kulturpartnern, das heißt Kulturinstitutionen mit Expertise im Bereich der (frühkindlichen) Bildung und Teilhabe. Ein Musterkooperationsvertrag sowie eine Liste der bereits gewonnenen Kooperationspartner liegen vor. Die Hochschule ist verantwortlich für die Gesamtkonzeption sowie die Organisation des Gesamtstudiums. Die künstlerisch-pädagogischen Module 1B-Kunst, 2B-Theater, 2C-Medien und 3A-Musik im Umfang von jeweils acht CP finden hochschulisch begleitet in den Kulturinstitutionen statt. Die Beiträge der Kulturpartner umfassen dabei die Lehre durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Lehrbeauftragte und die Bereitstellung von Räumen. Die konkreten Lehrveranstaltungen in den Modulen werden gemeinsam mit der Hochschule entwickelt, die Studiengangsleitung übernimmt ebenfalls Teile der Lehrveranstaltungen in den Kultureinrichtungen. Das Modul 1B-Kunst wurde testweise auch schon als mögliche Weiterbildung angeboten. Sofern das Studienangebot von einer ausreichenden Zahl an Studierenden in Anspruch genommen wird, empfiehlt die Hochschule außerdem, Wahlmöglichkeiten in das Curriculum zu integrieren sowie die Literatur als weitere Dimension der kulturellen Bildung aufzunehmen. Bis dahin könnte die Literatur im Modul „2C - Medien“ integriert werden.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die Hochschule erläutert vor Ort die Begleitung der Selbstlernzeiten durch die Prüfungsform „Portfolio“ und deren Reflexion. Die Gutachtenden empfehlen, die Strukturierung der Selbstlernzeiten in den Modulbeschreibungen zu verdeutlichen.

Gemäß § 24 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik ab der frühen Kindheit“ an der Fliedner Fachhochschule werden außerhochschulisch, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte auf die im Studi-

engang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kenntnisse erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Die Gutachtenden verweisen auf das erforderliche Masterniveau in der Äquivalenzprüfung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte in folgender Hinsicht überarbeitet werden:
  - Die Strukturierung der Selbstlernzeiten sollte aus den Modulbeschreibungen ersichtlich werden.
- Sofern der Studiengang von einer ausreichenden Anzahl an Studierenden studiert wird, sollten Wahlmöglichkeiten integriert werden sowie die Literatur als weitere Dimension der kulturellen Bildung aufgenommen werden.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Hochschule hat aktuell das Antragsverfahren der Erasmus Charta erfolgreich abgeschlossen und baut ihre Strukturen der Internationalisierung aus, sodass die Mobilität in Zukunft mit umfassenderen Maßnahmen gefördert werden kann. Das International Office der Hochschule unterstützt Studierende bei der Suche nach Fördermöglichkeiten. Die Hochschule erkennt gemäß § 23 der Prüfungsordnung Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden an. Die Beweislastumkehr ist ebenda verankert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Strukturen für eine studentische Mobilität an der Hochschule geschaffen. Konkrete Mobilitätsfenster sind nicht gegeben, werden aber erwartungsgemäß aufgrund der Konzipierung als berufsbegleitender Studiengang wenig genutzt. Anerkennungsverfahren gemäß der Lissabon Konvention sind aus Sicht der Gutachtenden verankert. Geeignete Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sind an der Hochschule vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Bei Gesamtauslastung mit 30 Studierenden fallen pro Jahrgang insgesamt 24 SWS an. Die Studiengangsleitung wird nach eigenen Angaben elf bis 17 SWS übernehmen, weitere hauptamtliche Professoren und



Professorinnen werden mit vier SWS im Studiengang lehren. Momentan sind im Studiengang zwei hauptamtliche professorale Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 24 SWS 60 % (14,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten (in der Regel Kulturpartner) decken 40 % (9,5 SWS) der Lehre ab. Aktuell ist im Studiengang eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt, die auch Aufgaben der Koordination der Praxisplanung mit den Kulturpartnern wahrnimmt. Die Betreuungsrelation im Studiengang beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:43.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im vorliegenden Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

In Bezug auf die Personalentwicklung benennt die Hochschule drei Dimensionen, die aktuell relevant sind:

- Die erfolgreiche Personalgewinnung über die Umsetzung standardisierter Berufungs- und Bewerbungsverfahren.
- Die Begleitung von Qualifizierungsprozessen berufener Professorinnen und Professoren durch Mentorenschaft und Beratung bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region. Dies schließt auch die Begutachtung pädagogischer Eignung nach Maßgabe des Wissenschaftsministeriums NRW mit ein.
- Ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Tätigkeiten in neuen Aufgabenfeldern.

Die Hochschule organisiert zudem nach eigenen Angaben zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen unter anderem das Thema Personalentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Fortbildungen) einen Schwerpunkt bildet, der regelmäßig thematisiert wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden betonen die Motivation und das Engagement der Studiengangsleitung positiv. Die Hochschule berichtet, dass für den vorliegenden Studiengang zunächst keine weitere eigene Professur vorgesehen ist. Die Lehrenden aus den bereits bestehenden Studiengängen sollen in die Lehre des Masterstudiengangs „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik ab der frühen Kindheit“ integriert werden. Die Hochschule plant, den Gesamtlehrkörper an der Hochschule perspektivisch auszubauen. Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die Abdeckung der Lehre in qualitativer und quantitativer Weise gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/13 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche umfasst 2.477 m<sup>2</sup> im Altbau und 873 m<sup>2</sup> im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m<sup>2</sup>, in der unter anderem

die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im 1. Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliedner-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes ist wie folgt:

- Bücher (Print): 6.000 (davon Präsenzbestand: 204)
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Freizeitschriften (Print): 32
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule berichtet von kapazitiven Engpässen an stark besuchten Vorlesungstagen, was die Studierenden bestätigen. Die Gutachtenden nehmen aber positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule bereits reagiert und ab August 2020 ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule in Betrieb genommen werden soll. Auch die Öffnungszeiten der Bibliothek wird von den Gutachtenden als positiv bewertet. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule ausreichende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Prüfungsformen sind in § 17 ff. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik ab der frühen Kindheit“ definiert und geregelt. Ebenda sind auch die einzelnen Prüfungen für den vorliegenden Studiengang modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch der Workload des Moduls in Zeitstunden sowie die Anzahl der zu vergebenden CP festgelegt. Im Studiengang sind vier Hausarbeiten, fünf Portfolios, eine unbenotete mündliche Prüfung, ein Projektbericht plus unbenoteter Präsentation sowie die Masterthesis vorgesehen.

Bis auf das Modul „Masterarbeit“ ist in allen Modulen eine aktive Teilnahme erforderlich. Ein Modul wird ausschließlich über die aktive Teilnahme bestanden, die unter § 17 (2) der Prüfungsordnung als studienbegleitende Prüfungsleistungen beschrieben ist. Die aktive Teilnahme umfasst mindestens den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung dieser. Sie soll auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, praktische Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine aktive

Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme gilt nur dann als erbracht, wenn an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung eines Moduls aktiv teilgenommen wurde. Zur Kompensation von Fehlzeiten, die bei Teilnahme an nur 80 % bis 70 % der Präsenzzeit entstehen, kann die bzw. der Studierende nach Vorgabe der bzw. des Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden schätzen die im Studiengang vorgesehenen modulbezogenen Prüfungsleistungen als grundsätzlich angemessen ein, um eine adäquate Kompetenzüberprüfung durchzuführen. Sie regen an, die Prüfungsleistungen „Mündliche Prüfung“ und „Präsentation“ als unbenotete Prüfungsleistung zu überdenken, da hier unter anderem grundlegende Kompetenzen erlernt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte darüber nachdenken, die Prüfungsleistungen „Mündliche Prüfung“ und „Präsentation“ in benotete Prüfungsleistungen umzuwandeln.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Pro Semester werden 24 CP erworben. Es werden pro Semester zwei Prüfungen abgenommen sowie in einem Modul lediglich die aktive Teilnahme vorausgesetzt.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung der Studierenden werden laut Hochschule in regelmäßigen Workload-Erhebungen überprüft. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 22 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Für Klausuren stehen zentrale Nachschreibetermine zur Verfügung. Für andere Prüfungsformen bestehen individuelle Vereinbarungen zur Wiederholung der Prüfungsleistung, um den reibungslosen Studienablauf nicht zu gefährden und eventuelle Voraussetzungen für Nachfolgemodule zu ermöglichen.

Die monatliche Studiengebühr beträgt 280 Euro, die vier künstlerisch-pädagogischen Module werden einzeln mit jeweils 390 Euro berechnet. Individuelle Finanzierungsmöglichkeiten gib es an der Hochschule bisher nicht. Die Hochschule verfügt aber über eine Beratungsstelle zu Finanzierungsmöglichkeiten und einige Deutschlandstipendien, für die sich die Studierenden bewerben können.

Die Hochschule verfügt über ein breites Betreuungsangebot für Studierende. In den Studiengängen existiert ein Bezugsprofessorensystem. Jede Studiengruppe hat eine Bezugsprofessorin bzw. ein Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist. Alle hauptamtlich Lehrenden halten wöchentlich und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig Sprechstunden ab. Das Coaching Angebot der Hochschule für Einzelberatung ist nach eigenen Angaben ebenfalls umfangreich. Die Hochschule bietet Einzelberatung oder Einzelcoachings an, um die Studierenden darin zu unterstützen, die besonderen Herausforderungen des Studiums zu meistern. Die Themen werden vertraulich und individuell erarbeitet. Gemeinsam werden mit unterschiedlichen Methoden Strategien und Lösungen entwickelt, um Krisen zu bewältigen



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden vor Ort bestätigen gute und verlässliche Studienbedingungen. Die berufsbegleitend Studierenden berichten über eine angemessene Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und parallelem Studium aufgrund von einer gut planbaren Informationsstruktur und einer ausgewogenen studentischen Arbeitsbelastung. Die teilweise individuellen Betreuungs- und Beratungssysteme sowie die Erreichbarkeit der Lehrenden werden von den Studierenden positiv herausgestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation im Studiengang erscheint den Gutachtenden adäquat. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule den Widerspruch zwischen dem im Studiengang enthaltenen Wort „Teilhabe“ und dem ausschließenden Faktor der Studiengebühren. Die Hochschule erläutert, dass sich die private Hochschule über die Studiengebühren finanziert und verschiedene Beratungsangebote für Finanzierungsmöglichkeiten und Kredite vorhanden sind. Die Hochschule denkt außerdem darüber nach, den Studierenden eine nachträgliche Finanzierung zu ermöglichen, sodass die Studiengebühren erst zurückgezahlt werden müssen, wenn die Studierenden bereits erwerbstätig sind. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis und ermuntern die Hochschule, weiterhin über alternative Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken um möglichst vielen Interessenten und Interessentinnen den Zugang zum vorliegenden Masterstudiengang zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte weiterhin über alternative Finanzierungsmöglichkeiten der Studiengebühren nachdenken, um möglichst vielen Interessenten und Interessentinnen den Zugang zum vorliegenden Masterstudiengang zu ermöglichen.

### **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kultur – Bildung – Teilhabe. Kunst und Pädagogik ab der frühen Kindheit“ ist als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend konzipiert. Vier Module finden hochschulische begleitet in Kulturinstitutionen statt. Die Präsenzzeiten sind wie folgt organisiert: Pro Semester finden bis zu vier Module statt. Sie werden als Blockveranstaltungen (zwei bis vier Tage) in der Zeit zwischen 9 bis 19 Uhr angeboten. Sie finden an der Hochschule oder bei den Kulturpartnern statt. Zulassungsvoraussetzung ist unter anderem ein Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 210 CP. Das Studium sollte in einem pädagogischen, sozial- bzw. kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Fach abgeschlossen sein. Bei Zulassung ist darüber hinaus eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Pädagogik oder Kultur nachzuweisen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt. Die Studierenden vor Ort aus anderen berufsbegleitenden Studiengängen berichten von einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Für den Studiengang wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die derzeit aus dem Studiengangsleiter sowie je einem Mitglied der Kulturpartner besteht. Es finden drei bis vier Treffen im Jahr statt, in denen in der jetzigen Aufbauphase die Konzeption der Module entwickelt wird.

Die fachliche-inhaltliche Gestaltung basiert nach Angaben der Hochschule auf der Expertise der Studiengangleitung, der Mitglieder und Mitgliederinnen der Steuerungsgruppe, der beteiligten Kulturpartner und der Robert-Bosch-Stiftung. Grundlage hierfür ist die Forschung im Hinblick auf die Professionalisierung der (frühkindlichen) Kulturellen Bildung, an der die Studiengangsleitung wesentlich beteiligt ist sowie der Diskurs um die Weiterentwicklung dieses Feldes, an dem der Studiengangsleiter prominent mitwirkt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule führt hier unter anderem die Vorstandstätigkeit im Netzwerk Forschung Kulturelle Bildung, der zentralen Fachgesellschaft sowie dessen Forschungskolloquium, die Initiative als Mitbegründer des Netzwerkes Frühkindliche Kulturelle Bildung sowie die Mitgliedschaft in diversen Fachgesellschaften auf. Für die zukünftige Weiterentwicklung des Studiengangs sichert die Steuerungsgruppe eine Fundierung auf dem aktuellen Stand von Forschung und Diskurs, so die Hochschule. Zur Revision und Weiterentwicklung des Studiengangs soll ein jährlicher Runder Tisch der Lehrenden und Kulturpartner anlässlich der Absolventen- und Absolventinnenfeier stattfinden.

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Beteiligung der Studiengangleitung an der Forschung im Hinblick auf die Professionalisierung der frühkindlichen Kulturellen Bildung sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und entwickelt dieses weiter. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Ab-

solvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Zuständig für die Koordination der Qualitätssicherung im Masterstudiengang „Physician Assistant“ ist das Rektorat, ausführend sind ein beauftragter Professor sowie ein weiterer Mitarbeiter. Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können auch über eine E-Mail-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der QM-Stabsstelle bearbeitet wird.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses.

Zusätzlich wird eine Evaluationsgruppe gebildet, diese berät die Evaluationsbeauftragte Professur in allen Fragen der Evaluation und deren konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der Instrumentenentwicklung sowie der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und deren Darstellung in der Evaluationskonferenz. Die Evaluationsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung sind im Qualitätsmanagementkonzept und in der Evaluationsordnung beschrieben. Die Auswertung der Erhebungen erfolgt über den/die Evaluationsbeauftragte/n. Die Ergebnisse werden den Lehrenden und den Studierenden bekannt gegeben. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis gemäß des PDCA-Zyklus. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventen- und Absolventinnenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt.

Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums von Seiten der Hochschule angenommen und umgesetzt wird. Außerdem berichten die Studierenden vor Ort, dass der Studienrat mit einer Stimme in der Berufungskommission für neue Professuren vertreten ist, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept, in dem die grundlegende Orientierung der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitysensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Prüfungsordnung erwähnt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden unter dem Aspekt des Qualifikationsziel des vorliegenden Masterstudiengang die Diversität an der Hochschule.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgerepflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte, so gewährleistet sie neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten. Der Lehrkörper der Hochschule bildet das Diversitätsverständnis der Hochschule nur bedingt ab, was unter anderem an der vorausgesetzten Kirchengliederung als limitierender Faktor im Berufungsverfahren liegt. Die Verwaltungsebene der Hochschule hingegen wird teilweise explizit durch Förderprogramme gewonnen, da für den befristeten Mittelbau der Hochschule die Vorgabe der Kirchengliederung gelockert wurde. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Sidonie Engels, Evangelische Hochschule Berlin
- Herr Prof. Dr. Uwe Hirschfeld, Evangelische Hochschule Dresden

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Muna Zubi, Landeshauptstadt Düsseldorf, Kulturamt

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Theresa Barth, Alanus Hochschule

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	27.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Prorektorin für Studium, Lehre und Akkreditierung Studiengangleitung, Referentin für Akkreditierung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)